

que la loi de 1896 considère les dépenses faites pour des installations de ce genre comme devant ou pouvant rentrer dans le compte de construction du réseau, démontre surabondamment que ces installations font partie intégrante du réseau au même titre que les installations premières.

6. — Toutefois, pour que l'art. 1^{er} de la loi de 1875 puisse recevoir son application en l'espèce, il faut encore que l'existence d'une « faute quelconque » en rapport de cause à effet avec l'accident du 29 juillet 1902 ait été établie à charge de la Compagnie (ou de ses gens, — art. 3 *ibid.*). Or, sur ce point, les offres de preuves du demandeur n'ayant pas été admises à la suite du jugement du 2 juillet 1904, l'instruction de la cause n'a pas été complète, et, en l'état, le dossier ne permet pas d'élucider la question. Il y a donc lieu de renvoyer la cause à l'instance cantonale, conformément à l'art. 82, al. 2 OJF, pour complément d'instruction, ce dernier devant porter tout à la fois : sur les faits qui, suivant le demandeur et aux termes de ses conclusions du 8 avril 1904, seraient constitutifs d'une faute à charge de la Compagnie ou de ses gens ; — sur le plus ou moins de gravité de cette faute (en vue, éventuellement, de l'application de l'art. 7 de la loi de 1875, également invoqué par le demandeur) ; — et sur les éléments matériels pouvant servir à la détermination du dommage, en tant que ces éléments ne résultent pas déjà de la procédure.

7. — Le recours étant admis ainsi en ses conclusions principales dirigées contre le jugement incidentel du 2 juillet 1904, il n'y a pas lieu de procéder à l'examen des conclusions subsidiaires du recours dirigées contre le jugement du 3 décembre 1904.

8. — La Compagnie genevoise des Tramways électriques n'ayant elle-même pas recouru contre ce dernier jugement qui a pris acte de son offre de paiement immédiat d'une somme de 6187 fr. 50, avec intérêt de droit, le dit jugement ne peut être annulé que pour autant qu'il a débouté le demandeur du surplus de ses conclusions ; en tant qu'il alloue au demandeur l'indemnité susrappelée de 6187 fr.

50 cts., ce jugement doit donc être reconnu immédiatement exécutoire.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

I. — Le recours est déclaré fondé, et les jugements des 2 juillet et 3 décembre 1904 annulés, ce dernier toutefois pour autant seulement qu'en allouant une indemnité de 6187 fr. 50 au demandeur, il a d'ores et déjà débouté celui-ci du surplus de ses conclusions.

II. — La cause est renvoyée à l'instance cantonale pour complément d'instruction et nouveau jugement, dans le sens des considérations qui précèdent, conformément à l'art. 82, al. 2 OJF.

5. **Urteil vom 2. Februar 1905** in Sachen
Schweizerische Bundesbahnen (Kreisdirektion IV), Bekl. u. Ver.=Kl.,
gegen **Geiger**, Kl. u. Ver.=Bekl.

Kann der Haftpflicht-Klage des verletzten Kindes die Einrede des Verschuldens (Art. 2 EHG) bestehend in der mangelhaften Beaufsichtigung des Kindes entgegengehalten werden? — Ersatz der Verminderung der Erwerbsfähigkeit, Art. 5 Abs. 3 EHG; Stellung des Bundesgerichts. — Grobe Fahrlässigkeit der Bahn? Art. 7 EHG. Verhältnis kantonaler Strafgesetze (z. B. über fahrlässige Körperverletzung) zu dieser Bestimmung.

A. Mit Urteil vom 10. November 1904 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt:

1. Die Beklagten sind pflichtig, im Erlebnisfalle der Bertha Geiger zu bezahlen, und zwar jeweilen pränumerando:

a) Für die Zeit vom 7. November 1915 bis 7. November 1917 eine Jahresrente von 250 Fr.;

b) für die Zeit vom 7. November 1917 bis 7. November 1921 eine Jahresrente von 300 Fr.;

c) vom 7. November 1921 an eine lebenslängliche Jahresrente von 400 Fr.

2. Die Beklagten sind ferner pflichtig, der Klägerschaft zu bezahlen:

- a) Für Arztkosten 54 Fr. 20 Cts.;
- b) für die Prothese 500 Fr.;
- c) nach Art. 7 EHG 4000 Fr.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen:

1. Es seien die von der kantonalen Instanz festgesetzten Rentenansätze unter Annahme eines von der Klägerschaft zu vertretenden Verschuldens auf die Hälfte, eventuell nach richterlichem Ermessen zu reduzieren.

2. Es sei die gemäß Art. 7 EHG gesprochene Entschädigung von 4000 Fr. mangels Grundlage zu streichen, eventuell zu reduzieren.

C. In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter der Beklagten diese Anträge begründet.

Der Vertreter des Klägers hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 21. August 1903 wurde der am 7. November 1901 geborenen Bertha Geiger auf dem Industriegeleise, das von der Station Heerbrugg nach der Ziegelei Schmidheini & Söhne führt, der linke Arm oberhalb des Ellenbogens abgefahren. Über den Hergang des Unfalls ist folgendes erstellt: Das erwähnte Industriegeleise steht im Eigentum der Firma Schmidheini & Söhne; die Bahn hat aber vertraglich das Recht, es zum Rangieren und Verstellen von Wagen benützen zu dürfen. Das Geleise ist nirgends eingefriedigt. Ungefähr 50 M. von der Abzweigstelle entfernt, führt ein Fahrsträßchen darüber, und im Winkel zwischen Sträßchen und Geleise befindet sich das vom Kläger Geiger bewohnte Haus. In der Nähe sind auch noch mehrere andere Wohngebäude. Am Unfalltage stand auf dem Industriegeleise nahe beim Sträßchen und gegen den Bahnhof zu ein mit Lehm beladener Wagen, der für die Ziegelei bestimmt war. Auf Anordnung des Stationsvorstandes sollten nun noch fünf leere Wagen auf das Geleise gestellt werden. Als drei davon an den Wagen hingeschoben waren, blieb für die folgenden zu wenig

Platz auf dem Geleise. Mit dem vierten ebenfalls herangebrachten Wagen wurde daher die ganze Wagenreihe etwas nach vorwärts geschoben, wobei, da zudem eine kleine Steigung zu überwinden war, das ganze auf dem Bahnhof verfügbare Personal (3 Mann) erforderlich war und auch der Stationsvorstand Hand anlegte. In diesem Augenblick spielten die Kinder Bertha und Adolf Geiger, die damals gerade der Obhut der Großmutter Beck anvertraut waren, auf dem Industriegeleise in unmittelbarer Nähe des Sträßchens, wenige Schritte vor dem mit Lehm beladenen Wagen. Als dieser an der Spitze der vom Bahnpersonal geschobenen Wagenreihe sich nach vorwärts bewegte, konnte der dreijährige Adolf noch wegspringen, während das Kind Bertha vom Lehmwagen erfaßt und in der angegebenen Weise verstümmelt wurde. Beim Einschieben des ersten leeren Wagens wollen zwei der Bahnarbeiter, indem sie unter dem beladenen Wagen hindurchblickten, sich überzeugt haben, daß das Geleise frei sei. Von diesem Moment bis zur kritischen Bewegung vergingen noch zirka 10 Minuten. Es scheint, daß die Kinder erst in dieser Zeit sich auf das Geleise begaben; nach Aussage der Großmutter befanden sie sich ungefähr seit 5 Minuten dort, als der Unfall sich ereignete.

Durch Strafurteil des Bezirksgerichts Unterrheintal vom 29. Dezember 1903 wurden der Stationsvorstand zu 30 Fr. und die übrigen beteiligten Bahnarbeiter zu je 20 Fr. Buße wegen Körperverletzung aus grober Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 121 und 122 des st. gall. Str.-Ges. verurteilt. Nach Art. 122 Abs. 3 ist dem Täter als grobe Fahrlässigkeit speziell die Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt zuzurechnen, zu welcher er kraft allgemein verbindlicher oder besonders an ihn gerichteter obrigkeitlicher Vorschrift oder durch Vertrag verpflichtet war. Im Urteil wird festgestellt, daß Art. 28 Abs. 2 der Vorschriften für den Rangierdienst auf den schweizerischen Normalbahnen („Beim Verschieben der Wagen von Hand soll immer wenigstens ein Arbeiter vorn neben dem Wagen schieben, resp. einhergehen, um zu sehen, ob das zu befahrende Geleise frei sei, und um allfällige Personen zu warnen und vor Gefahr zu sichern“), dessen Befolgung den Unfall verhütet hätte, von den Angeklagten nicht beobachtet worden ist; damit sei die grobe Fahrlässigkeit im Sinne des Gesetzes gegeben.

Der Kläger, als Vater des verunglückten Kindes, belangte die Beklagte auf Entschädigung aus dem CHG, und das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen hieß die Klage, unter Annahme einer künftigen Erwerbseinbuße der Bertha Geiger von 55 % in dem aus Fakt. A ersichtlichen Umfange gut.

2. Daß der Unfall beim Betrieb der Beklagten sich ereignet hat und das verunglückte Kind nach Maßgabe des CHG zu entschädigen ist, ist unbestritten. Die Beklagte stellt auch nicht in Abrede, daß ihre Organe am Unfall ein Verschulden trifft, weil sie die reglementarischen Vorsichtsmaßregeln außer Acht gelassen haben. Sie sichts dagegen das kantonale Urteil in der Hauptsache insofern an, als es ein Mitverschulden auf klägerischer Seite, das zu einer Reduktion der Entschädigung führen müßte, verneint, das Verschulden der Bahn als grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 7 des Gesetzes qualifiziert und demgemäß aus dem letztern Titel einen Betrag von 4000 Fr. spricht.

3. Da ein Verschulden der Beklagten feststeht, so ist es für deren Haftung nach Art. 2 CHG unerheblich, ob ein Verschulden Dritter, der Bahn fremder Personen beim Unfall mitgewirkt hat; nur eine Schuld des „Verletzten“ selber (Art. 2 leg. cit.) wäre bei diesen Umständen von Bedeutung für die Bemessung der Ersatzpflicht. Es trägt sich daher, ob ein Mangel an Sorgfalt in der Bewachung des Kindes seitens der Eltern und der Großmutter, wie es die Beklagte behauptet, rechtlich im Verhältnis zum Haftpflichtigen als Verschulden des verletzten Kindes, das bei seinem Alter eines eigenen Verschuldens selbst noch nicht fähig ist, oder als solches Dritter zu betrachten sei. Die Vorinstanz hat die Frage für die Eltern offen gelassen, weil ihnen gegenüber jedenfalls jener Vorwurf nicht zutrefte und sie für die Großmutter im letzteren Sinne gelöst. Indessen ist eine solche Anrechnung fremder Schuld bei Feststellung der Haftung nach dem CHG auch in Bezug auf diejenigen Personen, die wie die Eltern rechtlich verpflichtet sind, die häusliche Aufsicht über den Verletzten zu führen, grundsätzlich abzulehnen, und um so weniger kann davon die Rede sein hinsichtlich einer Person, die, wie vorliegend die Großmutter, ohne rechtliche Verpflichtung bloß tatsächlich die Aufsicht ausgeübt hat. Aus dem Verhältnis der gesetzlichen Stell-

vertretung kann die Fiktion, daß ein fahrlässiges Verhalten der Eltern als eigenes Verschulden des Kindes im Sinne des CHG anzusehen sei, nicht hergeleitet werden, weil es eine Stellvertretung nur für rechtsgefäßliche Akte, nicht aber hinsichtlich widerrechtlicher Handlungen oder Unterlassungen giebt, und ebensowenig läßt sich im gedachten Sinne verwerten, daß die Eltern, bezw. der Vater nach Art. 61 OR für den vom Kinde verursachten Schaden unter Umständen verantwortlich sind; denn diese Haftung beruht auf einem eigenen, vom Gesetze bis zum Beweis des Gegenteils präsumierten Verschulden des Vaters und könnte daher diesem nur dann entgegengehalten werden, wenn er für sich selber Haftpflichtansprüche aus dem seinem Kinde zugestoßenen Unfall erhebt. Macht er aber, wie vorliegend der Kläger, lediglich die Rechte des Kindes geltend, so hieße es in Wahrheit das Kind für fremde Schuld haften lassen, wenn es sich eine Fahrlässigkeit des Vaters oder der Eltern, begangen durch mangelhafte Überwachung, als eigenes Verschulden anrechnen lassen müßte. Ein derartiger, durchaus singulärer Rechtsatz könnte nur auf einer ausdrücklichen Norm des positiven Rechts beruhen und an einer solchen fehlt es überall (vergl. auch A. S. XIV, S. 456).

4. Ist somit ein Mitverschulden auf Seite des verunglückten Kindes zu verneinen, so hat die Beklagte diesem den nach Art. 5 Abs. 3 des Ges. aus dem Unfall resultierenden vollen Vermögensnachteil zu ersetzen. Die Bemessung des Schadens auf die im kantonalen Urteil zuerkannten Beträge giebt zu keinen Ausfetzungen Anlaß und ist auch heute vom Vertreter der Beklagten eventuell nur insofern angefochten, als die Vorinstanz das Arbeitsentkommen, welches das Kind ohne den Unfall später mutmaßlich erzielt hätte, mit 750 Fr. für die Zeit der Volljährigkeit zu hoch angeetzt habe. Doch beruht diese Schätzung für die Zeit der Volljährigkeit auf einer eingehenden Würdigung der dem kantonalen Richter wohlbekannten Arbeits- und Lebensverhältnisse, wie sie in jener Landesgegend bestehen, so daß für das Bundesgericht schlechterdings kein Anlaß zu einer Abänderung gegeben sein kann.

5. Bei der Frage, ob wegen grober Fahrlässigkeit der Bahn dem Geschädigten außer dem Ersatz erweislicher Vermögensnachteile eine angemessene Geldsumme zuzusprechen sei, ist der Civil-

richter an den Entscheid des Strafrichters nach bekannter Regel nicht gebunden. Vorliegend kann auf die Verurteilung der Bahnangestellten wegen fahrlässiger Körperverletzung auch deshalb kein besonderes Gewicht gelegt werden, weil das Bezirksgericht Unter- rheintal gemäß der Fassung des Art. 122 des st. gall. Str.-Ges. die grobe Fahrlässigkeit schon allein in der Übertretung der Reglements-vorschriften betr. den Rangierdienst erblickt, ohne daß dabei die begleitenden Umstände näher berücksichtigt worden wären. Für die Feststellung aber, ob der Unfall durch grobfahrlässiges Verhalten der Bahnorgane im Sinne des Art. 7 verschuldet, d. h. ob die durch die Verhältnisse gebotene Sorgfalt in größtlicher Weise außer Acht gelassen worden sei, ist, wie das Bundesgericht schon oft ausgesprochen hat, nicht schon die bloße Tatsache einer mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhang stehenden Dienstverletzung oder Reglementsübertretung, sondern sind die gesamten Umstände des Falles entscheidend, die möglicherweise die Mißachtung der Vorschrift bis zu einem gewissen Grad begreiflich und entschuldbar erscheinen lassen. Eine solche Würdigung des konkreten Tatbestandes führt indessen vorliegend dazu, die verschärfte Haftung der Bahn aus Art. 7 mit der Vorinstanz zu bejahen.

Es leuchtet ein, daß, wenn beim Manövrieren auf dem Industriegeleise und speziell bei der kritischen Bewegung, am vordersten der geschobenen Wagen gemäß § 18 der Vorschriften über den Rangierdienst jeweilen ein Arbeiter sich befunden hätte, um zu sehen, ob das Geleise frei sei, der Unfall nicht eingetreten wäre. Diese Vorschrift ist erlassen, um, wie das Reglement sagt, „allfällige Personen zu warnen und vor Gefahr zu sichern“. In der Tat sind die Gefahren beim Manövrieren, auch wenn die Wagen nur von Hand geschoben werden, erfahrungsgemäß dermaßen groß, daß es mit der Befolgung jener Vorsichtsmaßregel, die im allgemeinen nach den Ausfagen des Stationsvorstandes auch auf der Station Heerbrugg beobachtet wurde, schon an sich nicht leicht genommen werden darf. Nun waren aber die Verhältnisse vorliegend derartige, daß die sichernde Maßnahme unter keinen Umständen unterlassen werden durfte. Das Manöver spielte sich nicht ab auf einem Teil des Bahnhofareals, das vom Publikum nicht

wohl betreten werden kann, sondern auf einem Privatgeleise, das, nirgends eingefriedigt, in der Nähe von Wohnhäusern vorbei führt, von einem Fahrträschen gekreuzt wird, und überhaupt überall zugänglich ist. Den Bahnangestellten mußte auch bekannt sein, daß sich in den Wohnhäusern Kinder befanden, die im Freien zu spielen pflegten; nach Aussage des einen Arbeiters hatte man sich sogar beständig darüber zu beschweren, daß die Eltern die Kinder auf das Geleise springen ließen, während allerdings nach andern Zeugen Kinder nur selten auf dem Geleise spielten. Die Möglichkeit, daß jemand gefährdet sein möchte, war also hier aus den angegebenen Gründen, namentlich im Hinblick auf den Wegübergang und das Vorhandensein von Kindern, ganz erheblich größer, als wenn ein ähnliches Manöver unter gewöhnlichen Umständen auf dem eigentlichen Bahnhofareal ausgeführt wird. Die Gefahr war hier dringend und augenscheinlich und mußte jedermann, auch dem Minderjüngstigen, zum Bewußtsein kommen. Die Vorinstanz bemerkt mit Recht, daß man sich angesichts dieser Situation, auch wenn das Reglement es nicht ausdrücklich verlangen würde, unbedingt jeweilen in ausreichender Weise hätte vergewissern sollen, daß niemand gefährdet sei. Um so unbegreiflicher ist es, daß gerade unter diesen Umständen, entgegen der Vorschrift, die sonst im allgemeinen respektiert wurde, beim Schieben der Wagen niemand vorn mitging, und hierin muß um so mehr eine von der Beklagten zu vertretende grobe Fahrlässigkeit gefunden werden, als die Arbeit vom Bahnhofsvorstand dirigiert wurde, also von einem Beamten, dem vermöge seiner Stellung ein erhöhtes Verantwortlichkeitsgefühl zugemutet werden darf. Momente, die geeignet wären, die Organe der Beklagten ausreichend zu entlasten, sind keine vorhanden. Wenn auch, als der erste Wagen vorgeschoben wurde, die Arbeiter von hinten unter dem leeren und dem beladenen Wagen hindurch geschaut haben, ob das Geleise frei sei, so war dies offensichtlich ungenügend und zwar schon für die erste Bewegung, geschweige denn für die spätere, bei denen nicht einmal mehr so viel Vorsicht beobachtet wurde; denn in dieser Weise konnte man sich höchstens vergewissern, daß das Geleise selbst momentan frei sei, nicht aber, daß es auch noch im nächsten Augenblick und für

die Dauer der Bewegung frei sein werde. Das Reglement schreibt denn auch mit gutem Grunde vor, daß ein Arbeiter vorn sein müsse, weil nur so eine Garantie gegeben ist, daß Personen, zumal Kinder, die sich dem Geleise nähern, gewarnt und vor Gefahr gesichert werden. Auch durfte unter den vorliegenden Verhältnissen, die, wie ausgeführt, dringend zur Aufmerksamkeit mahnten, doch unendlich angenommen werden, daß in der Zeit von ungefähr 10 Minuten, die von der ersten bis zu der kritischen Bewegung vergingen, vorn auf dem Geleise, namentlich beim Sträßchen, in dessen unmittelbarer Nähe die Kinder dann in der Tat auch spielten, sich nichts verändern werde. Schließlich kann auch der Umstand nicht zur Entlastung geltend gemacht werden, daß zum Stoßen der ganzen Wagenreihe mit dem beladenen Wagen an der Spitze die vereinte Kraft der drei Arbeiter und des Stationsvorstandes notwendig war, so daß niemand mehr zur Verfügung stand, der die sichernde Funktion vorne hätte besorgen können. Bei etwas anderer Einteilung der Arbeit, indem z. B. der beladene Wagen zuerst geschoben worden wäre, hätte ohne wesentliche Zeitversäumnis — daß außerordentliche Eile notwendig war, ist nicht einmal behauptet — die vom Reglement verlangte und durch die Sachlage dringend gebotene Sorgfalt leicht beobachtet werden können.

Ist somit aus den dargelegten Gründen der Unfall einer groben Fahrlässigkeit der Bahnorgane zuzuschreiben, so braucht nicht untersucht zu werden, ob noch eine Reihe weiterer von der Klägerschaft behaupteter Tatsachen den Unfall mitbewirkt haben, die der Beklagten zum besonderen Verschulden anzurechnen wären.

Der Betrag von 4000 Fr., den die Vorinstanz aus Art. 7 der Klägerschaft gesprochen hat, erscheint mit Rücksicht auf die Größe des Verschuldens und die Höhe des Schadens als den Verhältnissen angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. November 1904 in allen Teilen bestätigt.

IV. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

6. Urteil vom 22. Februar 1905 in Sachen

Bär, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Stuh & Cie., Besl. u. Ber.-Besl.

Verjährung der Haftpflichtansprüche nach FHG. Art. 12 FHG. Beginn der Verjährung; welcher ist der « Tag der Tötung », wenn zwischen Unfall (Verletzung) und Tod ein Zeitraum verstrichen ist? Begriff der « Tötung » nach der Haftpflichtgesetzgebung.

A. Durch Urteil vom 26. November 1904 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitfrage:

Ist die Beklagte schuldig, an die Klägerin aus dem Unfall ihres Mannes Albert Bär zu bezahlen 3000 Fr. samt Zins zu 5 % seit dem 20. Oktober 1900?

erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung ans Bundesgericht erklärt mit den Anträgen:

1. Es sei die Klage in vollem Umfange gutzuheißen und die beklagte Partei demgemäß zu verpflichten, an die Klägerin 3000 Fr. samt Zins à 5 % seit dem 20. Oktober 1900 zu bezahlen;

2. eventuell, es seien die Akten an die kantonale Instanz zurückzuweisen zur Abnahme der anerbundenen Beweise, insbesondere dafür, daß der Unfall tatsächlich passiert sei, daß ein haftpflichtiger Unfall vorliege, und daß der Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Tod niemals unterbrochen worden sei.

Die Beklagte hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der verstorbene Ehemann der Klägerin, Albert Bär, war vom April 1899 bis November 1901 in der Gerberei der Be-